

Verordnung über die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen

Vom 23. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 75a des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Höhe der Inkonvenienzentschädigung

¹ An selbstständig tätige Hebammen werden folgende Inkonvenienzentschädigungen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | für eine Hausgeburt inkl. Wochenbettbetreuung | CHF 650; |
| b. | für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung | CHF 325; |
| c. | für eine Wochenbettbetreuung | CHF 325. |

§ 2 Verfahren

¹ Die Hebammen reichen innert 6 Monaten nach der Erbringung der Leistung bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nach deren Vorgaben ein Gesuch um Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung ein.

§ 3 Übergangsbestimmung

¹ Für Leistungen, die im Jahr 2016 erbracht wurden, muss das Gesuch gemäss § 2 bis zum 30. Juni 2017 gestellt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) GS 36.0808, SGS 901

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter